

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

51. Instruktion für sämtliche Bezirks-Steuer-Commissärs, die Darstellung des Naturalien-Anschlags betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

schnittstabelle Ziff. 13. zu übertragen, sondern vorerst $\frac{1}{2}$ tel des Kauffchillings abzuziehen, und nur der Rest mit 780 fl. als der wirkliche mit gleichbaldiger baarer Zahlung im Geldgewichte stehende Kaufpreis anzusehen.

51.

I n s t r u c t i o n

für

sämtliche Bezirks-Steuer-Commissärs,

die Darstellung des Naturalien-
Anschlags betreffend.

- 1.) Nach §. 8. der Grund-Steuer-Ordnung sind sämtliche Grund-Gefälle, wie die Güter, steuerbar.

Dem Güterbesitzer wird das Capital der Grund-Gefälle an dem Capital des Guts abgeschrieben, dem Gefällnehmer aber zur Last gesetzt. (§. 14.)

- 2.) Da der größte Theil der Grundgefälle in Naturalien, besonders in Früchten und Weinen bestehet, so ist die Bestimmung des zu capitalisirenden Preises derselben von großer Wichtigkeit.

3.) Die Grund- Steuer- Ordnung schreibt daher in den §. 103 bis 107. vor, daß alle Getraide- Arten nach einem Durchschnitt der mittleren Martini- Preise von den Jahren 1780 bis 89, und von den Jahren 1800 bis 1809 angeschlagen werden sollen, und zwar für jeden Ort nach dem nächsten preisgebenden über 5 Stunden nicht entfernten Markt, bey größerer Entfernung aber nach den Rechnungen der nächstgelegenen landes- oder standesherrlichen Receptur.

Nach dem nämlichen 20jährigen Durchschnitt sollen auch die mittleren Weinpreise bestimmt werden.

4.) Die Bezirks- Steuer- Commissärs sind zu diesem Zweck angewiesen:

a) Die erforderlichen Notizen über die Naturalien- Preise durch Benehmen mit dem Markt- und Receptur- Beamten sorgfältig zu sammeln;

b) Die Resultate dieser Untersuchung nach der unter Ziff. 15. der Gr. S. D. beyliegenden Tabelle zusammenzustellen, und dem Taxations- Protokoll beizulegen;

c) Die von den Taxatoren dagegen allenfalls gemacht werdenden Einwendungen und Vorschläge, wie die Preise zu modificiren seyn möchten, mit ihren Gründen zu protokolliren;

d) Von

- d) Von denselben zu vernehmen: wie die allenfals sonst noch unter den Guts-Lasten vorkommenden — nach Markt- oder Receptur-Durchschnitts-Preisen nicht zu bestimmenden Naturalien, als Heu, Stroh, Honig, Wachs ic. anzuschlagen seyn möchten;
- e) Durch Publication des Tarations-Protokolls (S. 108.) auch sämtliche Gefällbezieher von dem projectirten Anschlag in Kenntniß zu setzen, damit sie, da ihr Interesse mit dem der Gutsbesitzer im Widerstreit steht, ihre Einwendungen dagegen zu Protokoll geben können.
- 5.) Die Prüfung der projectirten Naturalien-Preise und der dagegen vorgekommenen Einwendungen ist den Revisions-Versammlungen anvertraut, die definitive Festsetzung aber dem Steuer-Departement des Finanz-Ministerii vorbehalten.
- 6.) Da die Prüfung der Revisions-Versammlungen, ohne eine zweckmäßige Zusammenstellung aller zur Beurtheilung erforderlichen Notizen, mit Ueberzeugung, Umsicht und Schnelligkeit unmöglich geschehen kann: so findet man nothwendig diese anzuordnen, zu Erzielung der unentbehrlichen Gleichförmigkeit der Arbeiten aber über Inhalt und Form nähere Vorschrift in Folgendem zu ertheilen.

7.) Die Darstellung soll in der Form geschehen, welche aus der sub Lit. A. anliegenden Tabelle zu ersehen ist, und näher erläutert werden wird.

8.) Für jeden Ort muß angegeben werden:

- a) Welches Maas oder welche verschiedene Maase bey den Gefällabgaben gebräuchlich sind, sowohl für Früchte als für Weine, wenn auch Weingefälle vorkommen;
- b) Nach welchem Marktplatz, oder nach welcher Receptur die Frucht-Preise bestimmt werden sollen, und welches Maas auf dem Markt oder bey der Receptur gebraucht wird, dem auf den Ort anzuwendenden Durchschnitts-Preise zu Grund liegt.

Auf diese Bestimmungen ist alle Aufmerksamkeit zu richten, da die richtige Anwendung des Mittel-Preises hiervon abhängt, die Angabe des Orts- Gefällmaases ist besonders nothwendig, da die Gefälle nicht immer in dem sonst gewöhnlichen Orts- Maas abgegeben werden, in einem Ort oft für verschiedene Gefällnehmer verschiedene Maase, und zuweilen ganz eigene Gült- Maase hergebracht sind.

9.) Die Colonne I. der Tabelle, ist zu Aufnahme der im vorhergehenden §. erwähnten Angaben bestimmt, und zwar nach folgender Ordnung:

- a) Die Märkte oder Recepturen, welche die Frucht = Preise der einzelnen Orte reguliren, bilden die mit römischen Ziffern zu bezeichnenden Haupt = Abtheilungen;
- b) Unter den Namen des Markts oder der Receptur wird das dem Durchschnitts = Preis zum Grund liegende Maas gesetzt;
- c) Nach jedem Markt = oder Receptur = Ort folgen die Ortschaften, für welche der Markt oder die Receptur preisbestimmend ist; sie werden nach der Entfernung eingetragen, die dem Markt oder der Receptur zunächst gelegenen zuerst, die entferntesten zuletzt, und mit arabischen Ziffern bezeichnet;
- d) Unter jeden Ort wird bemerkt, welches Maas oder welche verschiedenen Maase als Gefäll = Maas für Frucht und Wein gebraucht werden.
- 10.) Die wirkliche Größe der Entfernung jedes Orts von dem preisbestimmenden Markt = oder Receptur = Platz wird in der Colonne II. in ganzen und Viertel = Stunden angegeben.
- 11.) Für jeden Ort muß ferner angegeben werden:
- A. Welche Naturalien unter den GrundGefällen vorkommen.
- B. Wie die Preise zu bestimmen sind:

- I. Bey gleichem Maas;
- a) rein nach dem Durchschnitt der gesetzlichen Decennien;
 - b) nach dem Gutachten der Taxatoren;
 - c) nach der Entscheidung der Revisions-Versammlung.

- II. Bey gleichem Preis,
- a) nach Markt-Maas;
 - b) nach Orts-Gefäll-Maas;
 - c) nach allgemeinem neuen Maas.

12.) Die III. Colonne der Tabelle mit ihren Unter-Abtheilungen ist zum Eintrag dieser Notizen bestimmt.

13.) ad A. hat der Bezirks-Commissär in sämtlichen Protokollen Ziffer 14. nachzusehen, welche Naturalien unter den Grund-Gefällen vorkommen, dabey wohl zu überlegen, ob auch alle darin angeführt sind, und besonders, ob und welche Naturalien wegen den Zehnd-Ertrags-Berechnungen, in Gemäßheit des 73. §. der Grund-Steuer-Ordnung, angeschlagen werden müssen, damit nicht nach abgehaltener Revisions-Versammlung noch Zweifel und weitläufige zeitverderbliche Schreibereyen entstehen.

Naturalien, für welche fixe Geld-Anschläge bestimmt sind, die statt derselben gegeben und genommen werden müssen,

gehören natürlich nicht hierher, da in diesem Fall die Abgabe aufgehört hat eine Natural-Abgabe zu seyn, wenn sie gleich noch einen solchen Namen führt.

Sind alle zu taxirende Naturalien gesammelt, so werden sie nach folgender Ordnung in die Querspalte A. der III. Colonne eingetragen, und nach der Reihe von der Linken zur Rechten mit arabischen Ziffern bezeichnet

Getreide:

glatte Früchte:

Waizen.

Kernen.

Korn.

Mischelfrucht.

Gerst.

ic. ic.

rauhe Früchte:

Spelz. (Besen, Dinkel.)

Haber.

ic. ic.

Hülsen Früchte:

Bohnen.

Erbfen.

Linsen.

Wicken.

ic. ic.

Delisaamen :

Keß.

Hanffaamen.

Leinsaamen.

Dotter.

2c. 2c.

Wein.

Viehfutter und Streusel :

Heu.

Stroh.

Kraut- und Wurzelgewächse :

Rabis-Kraut.

Erd-Äpfel.

Rüben.

2c. 2c.

Handels-Gewächse :

Taback.

2c. 2c.

Thiere und thierische Producte :

Gänse.

Hühner.

Hahnen.

Eyer.

2c. 2c.

Zubereitete Stoffe :

Hanf.

Del.

2c. 2c.

Nur diejenigen Naturalien, welche wirklich der Grund- u. Gefäll-Steuer wegen angeschlagen werden müssen, sind in der Tabelle aufzunehmen, damit keine leerlaufenden Rubriken vorkommen.

- 14.) ad B. I. für jeden Ort werden drey Linien quer durch die ganze Tabelle gezogen, und wenn der Ort mehr als ein Gefäll-Maas hat, für jedes drey Linien.

Auf die Linie a werden die Durchschnitts-Preise gesetzt, genau wie sie der Bezirks-Commissär, in Gemäßheit des 106. §. der Gr.St.D., durch Benehmen mit dem Markt- und Receptur-Beamten, erhoben, und den Taxatoren vorgelegt hat. (Prot. Ziff. 14.)

Die Linie b ist bestimmt den Anschlag der Taxatoren aufzunehmen, die modificirten Durchschnitts-Preise, und den Anschlag der Naturalien, worüber der Bezirks-Commissär keine Durchschnitts-Preise erheben konnte.

Die Linie c bleibt offen. Auf diese wird der Preis getragen, den die Revisions-Versammlung, nach Erwägung der von den Taxatoren für die vorgeschlagenen Modificationen vorgebrachten Gründen und genauer Würdigung aller von den Steuerpflichtigen bey der Publication dargegen

gemachten Einwendungen, für jeden Ort und für jede Naturalien-Gattung festsetzen wird.

- 15.) ad B. II. für jede Getreide-Sorte wird in der ihr untergeordneten Colonne a der Preis nach Markt- oder Receptur-Maas, in der Colonne b für Orts-Gefäll-Maas, und in der Colonne c für das allgemeine neue Maas angegeben.

Der Preis nach Markt- oder Receptur-Maas ist mit der Durchschnitts-Berechnung gegeben, und bildet die Basis, der Preis für die Colonnen b und c wird durch Maas-Reduction erhalten.

Ist das Orts-Gefäll-Maas mit dem Markt- oder Receptur-Maas gleich, so wird der Markt-Preis in die Colonne b simpliciter wiederholt, wo dieses aber nicht der Fall ist, muß der Preis nach Markt-Maas auf das Orts-Gefäll-Maas bestimmt werden, denn da alle Natural-Gefälle in die Steuer-Zettel nach Orts-Gefäll-Maas eingetragen sind, so muß auf dieses Maas auch der Preis gehen, welcher in Ansatz kommen soll.

Die Angabe des Frucht-Preises in dem allgemeinen neuen Maas ist erforderlich,

um das Zusammentreffen oder die Abweichungen der Preise bemessen, um ihr Verhältniß sowohl bey jeder einzelnen Frucht-Art in verschiedenen Orten und Gegenden, als unter den verschiedenen Frucht-Arten eines und desselben Orts übersehen zu können, welches bey der Angabe nach so vielen verschiedenen Maasen unmöglich seyn würde.

Der Preis der Hülsenfrucht und Delsaamen wird, sofern keine Markt- oder Receptur-Durchschnitts-Preise zu erheben sind, nur nach Orts-Gefäll-Maas und nach allgemeinem Maas eingetragen. Für die Weine versteht sich diese Regel von selbst.

Alle übrigen Naturalien werden nur nach Orts-Gefäll-Maas angegeben.

16.) Der Tabelle sind folgende zur Prüfung und Entscheidung erforderliche Belege beyzufügen:

- a) Unter Ziffer I. für jeden Markt-Platz oder für jede Receptur, welche als preisbestimmend in der Tabelle steht, die Durchschnitts-Preis-Tabelle, (Ziff. 15. der Gr.St.D.) deren Richtigkeit von den Markt- oder Receptur-Beamten bescheiniget seyn muß.

Eine bloße Angabe des Durchschnitts-Preises genügt durchaus nicht.

Auf der Tabelle ist, neben dem 20jährigen Durchschnitts-Preis, auch derjenige, welcher sich für jedes Decennium besonders ergibt, zu bemerken.

Wenn übrigens, auffer dem preisbestimmenden Markt oder der preisbestimmenden Receptur, noch andere Verwaltungen in dem Steuer-Bezirk sind, welche beträchtliche Fruchtverkäufe machen, und die Martini-Preise von den beyden Decennien, oder wenigstens von dem letzten, mit Zuverlässigkeit angeben können, so sind auch von diesen, so wie von naheliegenden ausländischen Frucht-Märkten, welche die disseitigen Unterthanen befahren, Preis-Tabellen anzulegen, um bey Beurtheilung der vorkommenden Reclamationen jede Erhebung weiterer Notizen entbehren zu können.

Gleiche Nachweisung ist wegen der Wein-Preise, überhaupt wegen allen Naturalien, wofür 20jährige Durchschnitts-Preise zu erheben sind, der Tabelle beyzulegen.

b) Unter Ziff. II. ein Auszug der Tarations-Protokolle (Ziff. 14.), welche die Gründe

der Taxatoren für die Modification der Durchschnitts-Preise enthält.

Die Orte müssen, unter die Markt- und Receptur-Orte ebenso wie in der Tabelle geordnet, aufeinander folgen, und sind auch ebenso zu bezeichnen.

Wenn die Taxatoren gegen die Durchschnitts-Preise nichts erinnert haben, so ist der Ort auch gar nicht anzuführen.

- c) Unter Ziff. III. ein Auszug aus dem Publications-Protokoll (Ziff. 16. der G. St. D.) der die Einwendungen enthält, welche von den Steuerpflichtigen gegen die Durchschnitts-Preise, oder gegen die von den Taxatoren vorgeschlagenen Modificationen gemacht worden sind, so wie vorgekommene Widerlegung solcher Einwendungen.

Was übrigens wegen des Auszugs aus dem Taxations-Protokoll bemerkt worden ist, gilt auch hier.

- 17.) Damit die wegen der Maas-Verschiedenheit vorzunehmenden Calculationen mit Leichtigkeit und Genauigkeit geschehen können, werden jedem Bezirks-Commissäre mit ge-

genwärtiger Instruction, die erforderlichen Reductions-Tabellen zukommen.

18.) In diesen ist, bey allen von der Krone Württemberg in Gemäßheit des Staats-Vertrags vom 2ten Oktober 1810 abgetretenen Orten, immer das neue Württembergische Maas als geltend angeführt, weil es zur Zeit der Uebergabe gesetzlich war.

Das Orts-Gefäll-Maas wird damit häufig nicht übereinstimmen.

In diesem Fall ist zu unterscheiden: ob der Ort ein Maas hat, dessen Verhältniß zum allgemeinen Maas schon in den Reductions-Tabellen steht, oder nicht.

Ist das Orts-Gefäll-Maas in der Tabelle gegeben, so kann das Erforderliche wie bey jedem andern Ort berechnet werden; steht das Orts-Maas nicht in der Tabelle, so ist genaue Erkundigung einzuziehen, welches Verhältniß zwischen dem Orts-Maas und dem neu Württembergischen angenommen war, und nach diesem Zwischen-Verhältniß die Preis-Berechnung auf Orts-Gefäll- und allgemeines Maas vorzunehmen.

Ueber das Verhältniß des Orts-Maases zu dem neu Württembergischen Maas und die Eintheilung des Orts-Maases ist eine besondere Nachweisung beizulegen, sofern das Orts-Maas nicht schon in der Reductions-Tabelle steht.

- 19.) Die Naturalien-Preis-Tabelle, welche den Bezirks-Commissärs in hinlänglicher Zahl projectirt zugestellt werden wird, ist sogleich nach vollzogener Publication der Classification- und Taxations-Protokolle zu fertigen, rein geschrieben und frei von allen Correcturen an das Kreis-Directorium einzusenden.
- 20.) Für die pünktliche Aufstellung der Tabelle, die genaue Uebereinstimmung der Auszüge mit den Protokollen und die Richtigkeit des Calculs sind die Bezirks-Commissärs verantwortlich, sie werden, wenn sich Fehler entdecken, zu Bezahlung der Kosten angehalten werden, welche die Revision ihrer Arbeit veranlaßt hat.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m .

Steuer-Departement.

Nro. 2935. Karlsruhe den 12. Nov. 1811.

Vorstehende Instruction mit ihren Beylagen erhält das Kreis-Directorium, um sämt-

liche Bezirks-Commissärs hiernach anzuweisen, jede einkommende Tabelle aber unverzüglich anher einzusenden.

Von jeder anliegenden Abtheilung der Reductions-Tabellen sind jedem Bezirks-Commissär und der Kreis-Revision 1 Exemplar zuzustellen, die projectirte Umschlag- und Einlagbögen der Tabelle aber nach Verhältnis der Anzahl Orte jedes Bezirks auszutheilen.

ad 51.

See = Kreis.

Steuer = Bezirk Constanz.

Zusammenstellung

der

Naturalien = Preise.

Verfaßt den

Durch Steuer = Commissär

Dieser Tabelle liegen folgende Belege an:

Unter Ziff. I. a. die Constanzner Markt = Durch
schnitt = Preis = Tabelle.

b. die gleiche vom Steiner Markt.

c. die gleiche von der Receptur
Constanz.

— Ziff. II. ein Auszug aus den Taxations =
Protokollen.

— Ziff. III. ein Auszug aus den Publica-
tions = Protokollen.

I.	II.	Benennung						
		A. 1. Kernen.						
		a.	b.		c.			
		nach Markt- oder Receptur- Maas.	nach Orts- Gefäll- Maas.		nach neuem Maas.			
	I. ist von I. entieert.							
	Malter.		Malter.		Malter.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
I. Constanzer Markt.								
Constanzer Maas.								
1.) Constanz.	a.	0	18	25	18	25	12	13
für Getraide, Const. Maas.	b.	—	16	—	16	—	10	36
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—
2.) Allmannsdorf.	a.	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—	—
3.) Meinau.	a.	1	18	25	18	25	12	13
wie bey 1.	b.	—	16	—	16	—	10	36
	c.	—	—	—	—	—	—	—
4.) Dingelsdorf.	a.	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—	—
II. Steiner Markt.								
Steiner Maas.								
1.) Dshingen.	a.	$\frac{3}{4}$	10	6	10	6	11	37
für Getraide, Stein. Maas.	b.	—	8	46	8	46	10	5
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—
2.) Reichenau.	a.	$2\frac{1}{2}$	10	6	17	33	11	37
für Getraide u. Wein, Con- stanzer Maas.	b.	—	8	46	15	14	10	5
	c.	—	—	—	—	—	—	—
3.) Reichenau.	a.	—	10	6	9	24	11	37
für Getr. Kado(ph)zeller M.	b.	—	8	46	8	9	10	5
	c.	—	—	—	—	—	—	—

III.
der Naturalien.

2. Roggen.

3. Mischelfrucht.

a. nach Markt- oder Receptur- Maas.		b. nach Orts- Gefäll- Maas.		c. nach neuem Maas.		a. nach Markt- oder Receptur- Maas.		b. nach Orts- Gefäll- Maas.		c. nach neuem Maas.	
Malter.		Malter.		Malter.		Malter.		Malter.		Malter.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	21	14	21	9	31	—	—	—	—	—
—	12	—	12	—	7	57	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	21	14	21	9	31	—	—	—	—	—
—	12	—	12	—	7	57	—	—	—	—	—
37	6	21	6	21	7	18	6	15	6	15	7
5	5	18	5	18	6	6	5	22	5	22	6
37	6	21	11	2	7	18	6	15	10	53	7
5	5	18	9	15	6	6	5	22	9	21	6
37	6	21	5	54	7	18	6	15	5	48	7
5	5	18	4	56	6	6	5	22	4	59	6

Samml. GrundSt. Verord.

R

I.	II.	Benennung						
		A. 4. Spelz.						
		a. nach Markt- oder Receptur- Maas.		b. nach Orts- Gefäll- Maas.		c. nach neuem Maas.		
		Malter.		Malter.		Malter.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Constanzer Markt.								
Constanzer Maas.								
1.) Constanz.	a.	0	13	12	13	12	4	7
für Getraide, Const. Maas	b.	—	12	48	12	48	3	55
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—
2.) Allmannsdorf.	a.	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	12
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—	11
	c.	—	—	—	—	—	—	—
3.) Meinau.	a.	1	—	—	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—	—
4.) Dingelsdorf.	a.	$1\frac{1}{2}$	13	12	13	12	4	7
wie bey 1.	b.	—	12	48	12	48	3	55
	c.	—	—	—	—	—	—	11
II. Steiner Markt.								
Steiner Maas.								
1.) Dhnigen.	a.	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	7
für Getraide, Stein. Maas.	b.	—	—	—	—	—	—	6
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	—
2.) Reichenau.	a.	$2\frac{1}{2}$	8	40	13	56	4	20
für Getraide u. Wein, Con-	b.	—	7	—	11	16	3	30
stanzer Maas.	c.	—	—	—	—	—	—	6
3.) Reichenau.	a.	—	8	40	7	56	4	20
für Getr. Nadolphzeller M.	b.	—	7	—	6	24	3	30
	c.	—	—	—	—	—	—	7
		—	—	—	—	—	—	6

III.
 der Naturalien.

5. Haber.

6. Eisen.

a. nach Markt- oder Receptur- Maas.		b. nach Dits- Gefäll- Maas.		c. nach neuem Maas.		a. nach Markt- oder Receptur- Maas.		b. nach Dits- Gefäll- Maas.		c. nach neuem Maas.	
Malter.		Malter.		Malter.		Malter.		Malter.		Malter.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	18	12	18	3	50	—	—	—	—	—
—	21	44	11	44	3	39	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	12	18	12	18	3	50	12	48	12	48	8
—	11	44	11	44	3	39	12	48	12	48	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	15	7	15	3	38	—	—	—	—	—
—	6	56	6	56	3	28	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	7	15	11	41	3	38	—	—	—	—	—
30	6	56	11	9	3	28	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	7	15	6	38	3	38	—	—	—	—	—
30	6	56	6	19	3	28	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

I.	II.	Benennung					
		A. 7. Wein.		8. Heu.		9.	
		b.	c.	b.			
I. Markt oder Receptur.	I. ist von I. entfernt.	nach Orts-Gesäll-Maas.	nach neuem Maas.	nach Orts-Gesäll-Maas.			
a. Markt- oder Receptur-Maas.		Fuder.	Fuder.	Centner.	100		
1. Ort.							
b. Orts-Gesäll-Maas.							
I. Constanzer Markt.		fl.	rr.	fl.	rr.	fl.	rr.
Constanzer Maas.							
1.) Constanz.	a.	0	80	—	103	44	—
für Getraide, Const. Maas.	b.	—	80	—	103	44	—
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—
2.) Ulmannsdorf.	a.	$\frac{3}{4}$	80	—	103	44	—
wie bey 1.	b.	—	80	—	103	44	—
	c.	—	—	—	—	—	—
3.) Meinan.	a.	1	—	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—
4.) Dingelsdorf.	a.	$1\frac{1}{2}$	75	—	97	15	—
wie bey 1.	b.	—	75	—	97	15	40
	c.	—	—	—	—	—	—
II. Steiner Markt.							
Steiner Maas.							
1.) Schningen.	a.	$\frac{3}{4}$	70	—	90	46	—
für Getraide, Stein. Maas.	b.	—	70	—	90	46	—
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—
2.) Reichenau.	a.	$2\frac{1}{2}$	95	—	121	42	—
für Getraide u. Wein, Con-	b.	—	100	—	129	40	—
stanzer Maas.	c.	—	—	—	—	—	—
3.) Reichenau.	a.	—	—	—	—	—	—
für Getr. Radosphzeller M.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—

III.
der Naturalien.

9. Speiz- Stroh.		10. Rabis- Kraut.		11. Gänse.		12. Hühner.		13. Hahnen.		14. Eier.	
b.											
nach Orts- Gefäll- Maas.											
100 Gebunt		100 Köpf.		1 Stück.		1 Stück.		1 Stück.		100 Stück.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	—	—	—	40	—	16	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

I.	II.	Benennung					
		15. Pant.	16. Det.	17. Wacht.			
I. Markt oder Receptur.	I. ist von I. entrent.	A					
a. Markt- oder RecepturMaas.		b.	b.	b.			
1. Ort.		nach	nach	nach			
b. Orts- Gefäll- Maas.		Orts- Gefäll- Maas.	Orts- Gefäll- Maas.	Orts- Gefäll- Maas.			
		1 Pfund.	1 Pfund.	1 Pfund.			
I. Constanzter Markt.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Constanzter Maas.							
1.) Constanz.	a.	0	—	—	—	—	—
für Getraide, Const. Maas.	b.	—	—	—	—	—	—
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—
2.) Allmannsdorf.	a.	$\frac{3}{2}$	—	—	—	1	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—
3.) Meinau.	a.	1	—	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—
4.) Dingelsdorf.	a.	$1\frac{3}{4}$	20	—	—	—	—
wie bey 1.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—
II. Steiner Markt.							
Steiner Maas.							
1.) Dhnigen.	a.	$\frac{3}{2}$	—	—	—	—	—
für Getraide, Stein. Maas.	b.	—	—	—	18	—	—
für Wein, Const. Maas.	c.	—	—	—	—	—	—
2.) Reichenau.	a.	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—
für Getraide u. Wein, Con-	b.	—	—	—	—	—	—
stanzter Maas.	c.	—	—	—	—	—	—
3.) Reichenau.	a.	—	—	—	—	—	—
für Getr. Radoiphzeller M.	b.	—	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	—	—	—

